

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Februar 1996

### 442. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Dättlikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 29. Dezember 1995 bis 31. Januar 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen der Pläne Nrn. 2, 3, 4 und 6 können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden. In den Plänen Nrn. 1 und 5 sind nur Waldgrenzen enthalten, die nicht unmittelbar an die Bauzone stossen. Diese Waldgrenzen bleiben weiterhin dynamisch und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Dättlikon wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom November 1995, festgesetzt:

| Plan-Nr. | Name                     | Masstab  |
|----------|--------------------------|----------|
| 2        | Buck / Böckli / Oberdorf | 1 : 500  |
| 3        | Chliwisli / Niderwis     | 1 : 1000 |
| 4        | Underdorf / Meienhof     | 1 : 500  |
| 6        | Bluemetshalden / Luegen  | 1 : 500  |

II. Die Gemeinde Dättlikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dättlikon, 8421 Dättlikon, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber:

Husi